

Prozessökonomie vs. Wahrheitsfindung?! Die Veränderungen des Ehenichtigkeitsprozesses durch das Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus

Nina Jungblut

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Jungblut, Nina. 2021. "Prozessökonomie vs. Wahrheitsfindung?! Die Veränderungen des Ehenichtigkeitsprozesses durch das Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 27/28 (2020/2021): 407–38.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



PROZESSÖKONOMIE VS. WAHRHEITSFINDUNG?! DIE VERÄNDERUNGEN DES EHENICHTIGKEITSPROZESSES DURCH DAS MOTU PROPRIO *MITIS IUDEx DOMINUS IESUS*

von Nina Jungblut

Mit den erneuerten Normen zum Ehenichtigkeitsverfahren hatte Papst FRANZISKUS vor allem auch ein pastorales Anliegen vor Augen. Im geltenden Kodex sind es die cc. 1671-1691, die mit der Promulgation des *Motu Proprios Mitis Iudex Dominus Iesus* revidiert wurden.

Im Folgenden soll weniger der detaillierte Ablauf des Ehenichtigkeitsprozesses, sondern vielmehr die durch das *Motu Proprio* hervorgegangenen Veränderungen analysiert und ihre Chancen, aber auch Herausforderungen bestimmt werden. In diesen Veränderungen ragen bestimmte Revisionen besonders heraus, die zu einer wirksamen Veränderung des Ehenichtigkeitsverfahrens führen. All diese Revisionen sind prozessrechtliche Veränderungen und stellen keine materiellrechtlichen Neuerungen dar, da nicht die Nichtigkeit einer Ehe an sich, sondern die Prozessschnelligkeit geändert werden soll. Dass das Verfahren vereinfacht und verkürzt wird, soll nicht dazu führen, die Nichtigkeit von Ehen zu voreilig und unbegründet festzustellen. Ziel des Verfahrens ist weiterhin das Finden der Wahrheit mit dem Grundgedanken, dem Heil der Seelen zu dienen, die Menschen auf dem Weg zu begleiten und ihnen durch ein begründetes und wahres Urteil, ihren Weg zu weisen.

Dennoch bleibt ein zu vermeidender Zwiespalt bestehen zwischen einer Prozessökonomie, die verbessert werden soll und der Feststellung der Wahrheit über das sakramentale Bestehen einer Ehe. Die neuen Normierungen dürfen nicht dazu führen, dass die Qualität der Verfahren und ihr Anspruch auf eine gewissenhafte Entscheidung über die Wahrheit verloren gehen. In wie weit dies gelingen kann, soll im Folgenden kritisch analysiert und dargestellt werden¹.

¹ Die im Folgenden zitierten Kanones beziehen sich auf die aktuelle Ausgabe des CIC von 1983, die nach Inkrafttreten des *Motu Proprios* im Jahr 2017 herausgegeben worden ist; es sei denn, es ist ausdrücklich auf eine nicht revidierte Fassung eines Kanones verwiesen. Die Kanones über das Gerichtswesen im Allgemeinen (cc. 1400-1500) so-

1. DIE ENTSTEHUNG DES MOTU PROPRIO

Bereits während den Sitzungen des Zweiten Vatikanischen Konzils wurden Forderungen geäußert, Eheprozesse effektiver und schneller zu gestalten. Papst PAUL VI. setzte dies 1971 im Motu Proprio *Causas Matrimoniales* um. Er ersetzte das langwierige zweitinstanzliche Verfahren durch eine kürzere und einfachere Dekretbestätigung. Zudem durften männliche Laien das Richteramt ausführen und die Nichtigerklärung einer Ehe war in vereinfachter Form möglich². Mit der Revision des CIC und seiner Promulgation im Jahr 1983 war es zudem auch Frauen möglich, das Richteramt auszuüben³.

In der Instruktion für Ehenichtigkeitsverfahren *Dignitatis Connubii*, die vom Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte erarbeitet und nach der am 8. November 2004 vollzogenen Approbation durch Papst JOHANNES PAUL II. veröffentlicht wurde, werden zahlreiche Informationen und Anwendungshinweise zur Verfahrensweise von Ehenichtigkeitsprozessen gegeben, die vor allem dem Richter und weiteren am Gericht tätigen Personen in ihrer Amtsausübung dienlich sein sollen. Sie treten insoweit außer Kraft, wenn sie den durch das Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* erlassenen Normen widersprechen⁴.

Bei der Bischofssynode im Jahr 2014 wurde erneut der Wunsch vieler Bischöfe für ein verkürztes Nichtigkeitsverfahren bei offenkundiger Nichtigkeit der Ehe hörbar. Neben diesen Forderungen gab es aber auch viele Stimmen, die die Gefahr eines voreiligen Urteils bei verkürzten Prozessen sahen⁵.

Papst FRANZISKUS errichtete in Folge dieser Forderungen am 28.4.2014 zwei Kommissionen, bestehend aus Fachleuten, die das Ehenichtigkeitsverfahren unter der Leitung des Dekans der Rota Romana vereinfachen sollten⁶. Der Entwurf dazu wurde von Experten gelesen und schließlich veröffentlicht, ohne

wie über das ordentliche Streitverfahren (cc. 1501- 1655) sind weiterhin gültig. C. 1691 § 3 und c. 1691 ordnet dies an. Ausnahmen bilden jene Kanones, die den im Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* erlassenen Normen widersprechen.

- 2 Siehe PAUL VI., Motu Proprio *Causas matrimoniales*, vom 28.3.1971: AAS 63 (1971) 441-446; dt. Übers.: Nachkonziliare Dokumentation, herausgegeben i.A. der Deutschen Bischofskonferenz, 39. Band. Trier 1976, 33-45.
- 3 Siehe LÜDICKE, K., Die Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses – Inhalt und Bedeutung: DPM 23 (2016) 143.
- 4 MÜLLER, L., Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform von 2015: Aymans, W. / Mörsdorf, K. / Müller, L. (Hrsg.), Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Paderborn 2017, 10.
- 5 Siehe SCHÖCH, N., Der kürzere Prozess vor dem Diözesanbischof: DPM 23 (2016) 363.
- 6 WARNINK, H., Das Motuproprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Chancen, Herausforderungen und mögliche Fallstricke: Concilium 52 (2016) 585.

demnach diesen zuvor zur Kenntnisnahme und Korrektur an die Dikasterien,⁷ oder Bischofskonferenzen und Theologische Fakultäten gereicht zu haben⁸. Vor allem die Tatsache, dass dabei der Päpstliche Rat für die Interpretation von Gesetzestexten und somit die Einrichtung ausgelassen wurde, die für Gesetzesfragen zuständig ist, wäre kritisch anzufragen⁹.

Ergebnis der Arbeit der beiden Kommissionen sind zwei Motu Proprien, eines für die Lateinische Kirche, das andere für die Orientalischen Kirchen¹⁰. Am 15.8.2015 wurden beide Motu Proprien promulgiert. Das Inkrafttreten dieser führte zu maßgeblichen Änderungen der Verfahrensweise des Ehenichtigkeitsprozesses¹¹.

Die Motu Proprien wurden somit beide vor der im Herbst 2015 abgehaltenen Bischofssynode sowie vor Veröffentlichung des Nachsynodalen Apostolischen Schreibens *Amoris Laetitia* erarbeitet und veröffentlicht. Dem Nachfolger auf dem Petrusstuhl war es wichtig, zunächst das rechtliche Fundament zu klären, bevor dann im Herbst das Augenmerk auf die „theologischen, gesellschaftlichen und pastoralen Fragen über Ehe und Familie“ gerichtet werden konnte¹². Zudem wurden die rechtlichen Veränderungen von vielen Bischöfen in hohem Maße befürwortet, eine Meinung, die sich bis zur Herbstsynode sicherlich auch nicht geändert hätte, so die Meinung des Kirchenoberhauptes¹³.

Das Apostolische Schreiben *Amoris Laetitia* setzt sich in den Nummern 241-252 mit dem Thema des Scheiterns einer Ehe, sowohl in personaler, pastoraler wie auch in rechtlicher Sicht auseinander¹⁴. Gefordert wird darin eine umfangreiche Auseinandersetzung mit betroffenen Personen, denen die Chance geben werden muss, ihren Personenstand kirchenrechtlich klarstellen zu lassen. Es wird somit

⁷ Nach der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* Art. 21 § 1 ist dies vorgesehen.

⁸ DENNEMARCK, B., Der Diözesanbischof als „milder Richter“? Anmerkungen zum Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: Graulich, M. / Meckel, T. / Pulte, M. (Hrsg.), *Ius canonicum in communione christifidelium*. (FS Heribert HALLERMANN). (KStKR 23) Paderborn 2016, 274.

⁹ Siehe PULTE, M., *Mitis iudex und Amoris laetitia – Zwischen Barmherzigkeit und Recht, Anspruch und Wirklichkeit*: ThQ 196 (2016) 377.

¹⁰ Siehe LÜDICKE, *Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses* (s. Anm. 3), 144 f.

¹¹ Siehe WARNINK, *Das Motuproprio* (s. Anm. 6), 585.

¹² Siehe PULTE, *Mitis iudex und Amoris laetitia* (s. Anm. 9), 373.

¹³ Ebd., 377.

¹⁴ Siehe FRANZISKUS, *Nachsynodales Apostolisches Schreiben Amoris Laetitia*, 19.3.2016: AAS 108 (2016) 311-446; dt. Übers.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 204. Bonn 2016.

ein Aufruf deutlich, welcher die Chancen von Ehenichtigkeitsprozessen sieht und verstärkt zu diesen rät¹⁵.

2. DIE ÄUSSERE FORM DES MOTU PROPRIO

Das Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* weist eine klare Form auf. Zunächst erfolgen einleitende Bemerkungen, die in sieben Absätzen Rahmenbedingungen und Motive der Reform beinhalten. Darauf aufbauend gibt das Motu Proprio Aufschluss über acht Kriterien der Reform, an denen sich eine Aufzählung der revidierten Kanones anschließt, die durch das Motu Proprio in Kraft gesetzt wurden. Die Veränderung betrifft die cc. 1671-1691. Im Anhang des Motu Proprios sind zudem einige Informationen zur Vorgehensweise bei Verfahren zur Ehenichtigkeitserklärung zu finden. Diese sogenannte *Ratio procedendi in causis ad matrimonii nullitatem declarandam* stellt nicht den gesamten Prozessablauf dar, sondern geht erläuternd auf Neuerungen ein. Sie ist in sechs Titel und 21 Artikel gegliedert.

Die Artikel der *Ratio procedendi* können zu den sieben im Motu Proprio aufgeführten Artikeln der revidierten Kanones zugeordnet werden. Die ersten fünf Artikel der *Ratio procedendi* enthalten Informationen zur vorgerichtlichen, pastoralen Untersuchung. Die Artt. 7 und 8 der *Ratio procedendi* entsprechen Art. 1, der die cc. 1671-1673 enthält. Inhaltlich befassen sich beide mit Informationen zu Zuständigkeiten in Verfahren und Zusammensetzung von Gerichten. Art. 9 der *Ratio procedendi* ist analog zu Art. 2 zu verstehen, der sich mit dem Recht zur Anfechtung der Ehe auseinandersetzt. Er umfasst c. 1674. Art. 10 und 11 der *Ratio procedendi* entsprechen Art. 3 und handeln von der Einführung und Untersuchung der Sache. In den cc. 1675-1678 finden sich diese Normen wieder. In Art. 4, der sich auf die cc. 1679-1682 bezieht, wird das Urteil, dessen Anfechtung und Vollstreckung normiert. Die parallele rechtliche Vorgabe findet sich in Art. 12 und 13 der *Ratio procedendi* wieder. Artt. 14-20 sind wiederum parallel zu Art. 5 und den revidierten cc. 1683-1687 zu lesen. Sie handeln vom kürzeren Verfahren vor dem Bischof. Art. 21 der *Ratio procedendi* geht auf das Urkundenverfahren ein, welches in Art. 6 und in den cc. 1688-1690 ist. Art. 7 der *Ratio procedendi* gibt abschließend allgemeine Normen wieder, die in c. 1691 normiert sind¹⁶.

15 Siehe PULTE, *Mitis iudex und Amoris laetitia* (s. Anm. 9), 374.

16 Siehe LÜDICKE, *Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses* (s. Anm. 3), 148 f.

3. MITIS IUDEX DOMINUS IESUS: EIN BRUCH MIT DER TRADITION?!

Papst FRANZISKUS betont in seinem Vorwort des Motu Proprios, dass Ehenichtigkeitsverfahren weiterhin auf dem Gerichtsweg und nicht auf dem Verwaltungsweg durchzuführen sind, um die Wahrheit des heiligen Bandes zu wahren¹⁷. Sein Wille ist es, die Verfahrensprozesse zu verkürzen und leichter zugänglich zu machen. Diese Umstrukturierung des Prozesses darf aber nicht zu einer Opferung der Wahrheit führen¹⁸. Vor allem das Verständnis der Ehe als Sakrament muss bewahrt und verständlich gemacht werden¹⁹. „Dabei dient es auch nicht dem Schutz des Sakraments und schon gar nicht dem der Wahrheit, wenn prozessuale Hürden errichtet werden, die aus der Perspektive der Betroffenen einen Gegenbeweis unmöglich zu machen scheinen, oder ihn so erschweren, dass die Initiative, die Prozessfrage zu stellen, im Keim erstickt.“²⁰

Auch wird in Art. 6 der *Ratio procedendi* hervorgehoben, dass die durch das Motu Proprio erneuerten Gesetze nicht beabsichtigen, das gesamte Verfahren zur Feststellung einer Ehenichtigkeit darzulegen, sondern vielmehr die elementarsten Neuerungen hervorzuheben. Die aufgeführten Artikel der *Ratio procedendi* bestimmt Klaus LÜDICKE daher nicht als Pflichten, sondern als erklären-den Zusatz,²¹ den es jedoch zu befolgen gilt.

Im vorliegenden Schreiben wird betont, dass alles Verfasste zu beachten ist und Gültigkeit besitzt, ungeachtet gegenteiliger Normen.

4. DER TITEL DES MOTU PROPRIOS: JESUS DER MILDE RICHTER?!

Der Titel des Motu Proprios und sein Inkrafttreten im Außerordentlichen Heiligen Jahr der Barmherzigkeit lassen vermuten, worum es dem Heiligen Vater bei der Veröffentlichung ging²². Wie ist die Überschrift zu verstehen? Welche

17 Siehe ASSENMACHER, G., Schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse unter sicherer Wahrung des Prinzips der Unauflöslichkeit. Ein Jahr Erfahrungen mit *Mitis Iudex Dominus Iesus* in Deutschland: DPM 24 (2017) 9 f.

18 Siehe ebd., 9 f.

19 Siehe PULTE, *Mitis iudex und Amoris laetitia* (s. Anm. 9), 377 f.

20 Ebd., 378.

21 Siehe LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 3), 150.

22 Siehe WALSER, M., Fragen zum Motu proprio „*Mitis Iudex Dominus Iesus*“; Ohly, C. / Rees, W. / Gerosa, L. (Hrsg.), *Theologia Iuris Canonici*. (FS Ludger MÜLLER). (KST 67) Berlin 2017, 685.

Hinweise geben uns das Bild Jesu als milder Richter in der Umsetzung von Ehenichtigkeitsverfahren?

Der Begriff des milden Richters kommt weder in der Heiligen Schrift, noch in der christlichen oder paganen Literatur der Antike und des Mittelalters vor²³. Er ist kein Hoheitstitel Jesu, wird nicht in der Liturgie verwendet und findet bis dato auch keinen Eingang im kanonischen Recht. Jesus wird vielmehr als der gerechte Richter betitelt²⁴.

Wie ist das Adjektiv *mild* mit dem Substantiv des *Richters* zu vereinen? In Formen der Strafverhängung ist der Richter dazu befugt, Milde und Strenge walten zu lassen. Diese Eigenschaften sind jedoch keine Charakteristiken des Richters, sondern als Normen für die Rechtsanwendung als Ausübung von Gerechtigkeit zu verstehen²⁵. Der Richter muss daher nicht mild sein, sondern er ist in seiner Amtsausübung an die Rechtsnormen und Formen sowie an sein eigenes Gewissen, unabhängig von einer höheren Autorität, gebunden. In der Ausübung dieser Gebundenheit handelt er gerecht²⁶. Es muss jedoch bedacht werden, dass Urteile in Eheprozessen sogenannte Feststellungsurteile sind und daher nicht in den Ermessensspielraum des Richters fallen²⁷. Papst FRANZISKUS beansprucht eine Milderung vielmehr durch die Umsetzung der veränderten Normen, beispielsweise dadurch, dass die sogenannte zweite Instanz wegfällt²⁸.

In jedem dieser Prozesse soll es vor allem auch um das Heil der Seelen gehen. C. 1752 hält fest, dass das Heil der Seelen oberstes Gesetz sein muss. Somit soll nicht etwa das Urteil milde sein; vielmehr soll den Parteien durch das Verfahren der Weg in eine heilvolle Zukunft geebnet werden, ganz unabhängig davon, ob für oder gegen die Nichtigkeit einer Ehe geurteilt wird. Der milde Richter soll somit durch die Umsetzung der Normen eine Gerechtigkeit für den Einzelnen erzielen²⁹. Der Eheprozess kann demnach als Heilswerkzeug der Kirche dienen, deren Ziel das Heil der Seelen ist. Der Diözesanbischof muss sich dessen in seiner Aufgabe als Richter gerade auch wegen seiner sakramentalen Weihe bewusst sein³⁰.

23 Siehe DENNEMARCK, Der Diözesanbischof als „milder Richter“? (s. Anm. 8), 285.

24 Siehe HIEROLD, A. E., *Mitix Iudex*. Anmerkungen zum Handeln des kirchlichen Richters: Ohly/Rees/Gerosa (Hrsg.), *Theologia Iuris Canonici*. (s. Anm. 22), 561 f.

25 Siehe DENNEMARCK, Der Diözesanbischof als „milder Richter“? (s. Anm. 8), 277.

26 Ebd., 276.

27 Siehe WALSER, Fragen zum *Motu proprio* (s. Anm. 22), 686.

28 Siehe HIEROLD, *Mitix Iudex*. Anmerkungen (s. Anm. 24), 562.

29 Siehe DENNEMARCK, Der Diözesanbischof als „milder Richter“? (s. Anm. 8), 277 f.

30 Ebd., 285.

Daneben wird vom richterlichen Handeln immerzu die moralische Gewissheit gefordert. Diese ist nicht nur subjektiv zu verstehen. Moralisch gewiss kann ein Richter handeln, der vielmehr auf Grundlage der Akten ein Urteil fällt. Somit enthält „die Begründung des Urteils [...] die objektive und mitteilbare Dimension der moralischen Gewissheit.“³¹ Es verwundert daher nicht, dass die moralische Gewissheit nicht nur in der Einführung im *Motu Proprio*, sondern auch in den cc. 1687 § 1 und 1688 sowie in Art. 12 der *Ratio procedendi* eingefordert wird. Sie bietet nach FRANZISKUS die hohe Gewissheit, dass bereits die erste Nichtigkeitserklärung gültig ist, wenn keine Berufung eingelegt wird³². Dies war für das Kirchenoberhaupt Anlass, das zwingende zweitinstanzliche Urteil abzuschaffen und stattdessen nur eine Entscheidung genügen zu lassen, die der Richter bzw. das Richterkollegium in moralischer Gewissheit fällt³³.

Dieser Grundsatz ist ebenso in Anwendung des kürzeren Verfahrens zu beachten und auch in der Entscheidung über die Verfahrensform muss die in Art. 12 der *Ratio procedendi* geforderte moralische Gewissheit, bei der alle Zweifel ausgeschlossen werden müssen, vorhanden sein. Die moralische Gewissheit kann auch bei den in Art. 14 § 1 der *Ratio procedendi* genannten Sachverhalten dazu beitragen, dass die Erkennung eines solchen Kriteriums nicht automatisch die Nichtigkeit einer Ehe beweisen kann³⁴.

Hildegard WARNIK regt kritisch an, dass Begriffe wie „moralische Gewissheit“ und „offenkundige Argumente“ vielmehr in den Bereich der Sittenlehre gehören. Die Folgen dieser pastoralen Akzentuierung im Kirchenrecht bezeichnet sie als „Ungleichheit und Rechtsunsicherheit“³⁵. Im Gegensatz dazu sollte ein Ehenichtigkeitsverfahren vielmehr als juristisches Verfahren der Klärung eines Lebensstandes dienen, anstatt pastorale Hilfeleistung in prekären Situationen zu bieten. Vielmehr gilt juristisch zu überlegen, so WARNIK, welche Voraussetzungen gefunden werden können, die Ehe nicht einfach unbegründet und leichtsinnig für nichtig zu erklären³⁶. Dahingehend wäre jedoch einzuwenden, dass die Kirche Jesu Christi beauftragt ist, auch innerhalb juristischer Prozesse, pastoralen Beistand zu leisten und dass gerade auch durch eine moralische Gewissheit, die Wahrheitsfindung zum Wohl des Heils der Seelen im Prozess aufgewertet werden kann.

31 SCHÖCH, N., Synopse der Veränderungen gegenüber dem bisher geltenden Eheprozessrecht: DPM 23 (2016) 337.

32 Ebd., 336 f.

33 Siehe WARNINK, Das *Motuproprio* (s. Anm. 6), 591.

34 Siehe SCHÖCH, Synopse der Veränderungen (s. Anm. 31), 337.

35 WARNINK, Das *Motuproprio* (s. Anm. 6), 591.

36 WARNINK, Das *Motuproprio* (s. Anm. 6), 591 f.

5. DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM EHENICHTIGKEITSPROZESS

5.1. Der Wegfall der *Duplex Sententia Conformis*

Zum Schutz der Ehe führte Papst BENEDIKT XIV. am 3.11.1741 mit der Apostolischen Konstitution *Dei miseratione* den *Defensor matrimoniorum* ein. Dessen Aufgabe bestand darin, Berufung gegen Willkürentscheidungen einzulegen. Diese Initiative des Papstes ging vor allem auf im Königreich Polen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stattfindende willkürliche Handlungen zurück³⁷. In den Regelungen des Kodex und der Instruktion *Dignitas Connubii* wurde dann die *Duplex Sententia Conformis*, ein doppeltes und übereinstimmendes Urteil, gefordert. Somit genügte hierbei das erste Urteil nicht, wohingegen bei BENEDIKT XIV. das erste Urteil als rechtskräftig galt, wenn nicht der Ehebandverteidiger in Berufung ging³⁸.

Immer wieder wurde über die Abschaffung dieser Zweitinstanz diskutiert. In der Kodex-Reformkommission sprachen sich Bischöfe für eine Abschaffung aus. Auch waren darunter Bischöfe aus Ländern, in denen die Gerichte gut aufgestellt waren. In der Congregatio Plenaria der Kodex-Reformkommission im Oktober 1981 stimmten jedoch immerhin 46 von 59 Stimmen für die Beibehaltung der zweiten Instanz³⁹.

Auch heute noch wird die Abschaffung der zweiten Instanz kritisch gesehen. So wird argumentiert, dass durch eine derartige Verkürzung das „Sicherungsinstrument für den Schutz“ des sakramental geschlossenen Ehebandes geschmälert wird, auch wenn es, so Klaus LÜDICKE, zumindest durch die kollegiale Entscheidung im Richterkollegium und die Berufungsmöglichkeit nicht gänzlich verloren geht⁴⁰. Trotz dieser Gegenstimmen wurde durch das vorliegende Motu Proprio und der darin enthaltenen Gesetzesänderungen das verpflichtende zweitinstanzliche Urteil abgeschafft.

C. 1679 normiert, dass ein Urteil, welches die Ehenichtigkeit erklärt, nach Ablauf der vorgegebenen Fristen in cc. 1630-1633 vollstreckbar ist. Das heißt, dass ein Urteil, gegen das keine Berufung eingelegt wird, bestandskräftig ist. Die Beschwerde gegen das erste Urteil ist nicht mehr Pflicht und wird hierbei vielmehr

³⁷ Siehe LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (Anm. 3), 151.

³⁸ Ebd., 151.

³⁹ Ebd., 152 f.

⁴⁰ Siehe LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (Anm. 3), 175.

zum Recht des Einzelnen⁴¹. Das Urteil ist demnach vollziehbar, wenn es nicht innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe angefochten wird (c. 1628). Dies gilt sowohl bei Urteilen der I. als auch der II. Instanz, die durch Berufung entstanden ist. Ebenso ist es vollstreckbar, wenn nach der Berufung nicht innerhalb eines Monat eine Begründung vorliegt (c. 1633), womit die Berufung automatisch als zurückgezogen gilt (c. 1635), oder aber wenn das Urteil jenes Ehenichtigkeitsurteiles aus erster Instanz bestätigt wird (c. 1641 °1). Ebenso ist ein Urteil rechtskräftig, das bei Wiederaufnahme des Verfahrens in dritter Instanz die Nichtigkeit feststellt (c. 1681). Dies ist unabhängig davon, ob das Urteil von einem Kollegialgericht, Einzelrichter, oder Bischof gefällt wird⁴².

Die Mitteilung darüber wird den Parteien und dem Ordinarius des Eheschließungsortes zugestellt (c. 1682 § 2). Die Pflicht zur Berufung bei einem positiven Ausgang des ersten Urteils fällt folglich weg. Die Parteien können bei Feststellung der Nichtigkeit, mit der Ausnahme, dass ein Eheverbot erklärt worden ist, neu heiraten (c. 1682 § 1).

Eine Berufung wird hingegen abgelehnt, wenn sie offenkundig der Verzögerung dient. Die Frage ist jedoch, wann eine sogenannte Verschleppung eingetreten ist und ob es sich bei moralischer Verschleppung in Form der Absicht des Berufungsklägers bereits bei fehlenden Argumenten um Verschleppung handelt⁴³.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass das Urteil der zweiten Instanz, das bis dato per Dekret bestätigt wurde, nicht mehr erforderlich ist. Erzielt werden soll damit ein verkürztes Verfahren.

5.2. Die Zusammensetzung des Richterkollegiums

C. 1425 § 1 °1b bestimmt, dass das Kollegialgericht bei Ehenichtigkeitsverfahren dem ordentlichen Körper entspricht. C. 1673 § 3 definiert dieses Kollegialgericht genauer, indem er normiert, dass das Kollegialgericht aus drei Richtern zu bestehen hat, von denen ein klerikaler Richter den Vorsitz innehaben muss. Die Vorschrift, dass der Vorsitzende des Kollegialgerichts Offizial oder Vizeoffizial sein muss, wurde durch diese Norm gemindert⁴⁴.

Achtet man parallel auf die Norm in c. 266 § 1 wird deutlich, dass auch ein Diakon in diesem Kollegium den Vorsitz führen kann. Anzufragen wäre aber, in

41 Siehe ROCA, M. J., Kriterien der Reform des kanonischen Verfahrens für Ehenichtigkeitserklärungen. Insbesondere, wie diese in den Spanischen Diözesen umgesetzt werden: DPM 24 (2017) 104.

42 Siehe LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (Anm. 3), 155.

43 Ebd., 155.

44 Siehe LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (Anm. 3), 158 f.

wie weit es unter Berücksichtigung von c. 1009 § 3 tragbar ist, das ein Kollegium richterliche Entscheidungsvollmacht innehat, in welchem keine Person dazu befugt ist, in *persona Christi capitis* zu handeln.

Neu an diesen Normen ist zudem, dass es nun zwei Laien im Richterkollegium geben kann, welche den Kleriker überstimmen können, da dieses Organ nach c. 1426 § 1 seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschlüsse fällt. Es bleibt dahingehend zu fragen, ob die Jurisdiktionsgewalt nicht nur Personen zukommen sollte, die die Weihe empfangen haben oder sie zumindest nicht von Laienrichtern überstimmt werden können, da nach c. 150 die Leitungsgewalt an die Priesterweihe gebunden ist. Um diese durchaus nachvollziehbare Kritik etwas abzuschwächen, könnte jedoch herausgestellt werden, dass auch in der Konstellation eines Richterkollegiums, bestehend aus einem Diakon und zwei weiteren Laien, unter der Autorität des Bischofs in der Ausübung der Hirtengewalt gehandelt wird⁴⁵.

Die Laienrichter können sowohl Männer als auch Frauen sein⁴⁶. In c. 1421 § 3 wird diese Zugangsqualifikation des Richteramtes normiert. Priester oder Diakone können klerikale Richter sein, während Frauen oder Männer zu Laienrichtern berufen werden können⁴⁷. Während es im nicht revidierten c. 1421 § 2 heißt, dass Laien mit Erlaubnis der Bischofskonferenz zu Richtern ernannt werden können, wird die Laienbeteiligung in c. 1673 § 3 hingegen voraussetzungslos aufgezählt. Die Umsetzung dieser neuen Bestimmung kann zu einer Erleichterung in der Praxis führen, gerade auch was die Steigerung fachlicher Qualität und die mangelnde Anzahl an Gerichtspersonen durch den vorherrschenden Priestermangel betrifft⁴⁸. Die zwei möglichen Laien im Kollegium können Personalengpässe verhindern und so zur Umsetzung kürzerer Verfahrensprozesse beitragen⁴⁹.

Während der CIC von 1917 in c. 1574 § 1 °1 ein Kollegium aus drei Synodal- oder Prosynodalrichter vorsieht und mindestens zwölf Priester, die Experten im kanonischen Recht sind, in jeder Diözese einfordert, wird deutlich, dass Einzelrichter damals nicht vorgesehen waren⁵⁰. Papst PAUL VI. erklärte jedoch aufgrund eines Mangels von Richtern an kirchlichen Gerichten im *Motu Proprio Causas Matrimoniales*, dass bei der nicht möglichen Bildung eines Dreierkolle-

45 Siehe PULTE, *Mitis iudex und Amoris laetitia* (s. Anm. 9), 380.

46 Siehe LÜDICKE, *Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses* (Anm. 3), 172.

47 Ebd., 158.

48 Siehe ZUMBÜLT, Z., *Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren durch das MP Mitis iudex Dominus Iesus*: KuR 22 (2016) 99.

49 Siehe LÜDICKE, *Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses* (s. Anm. 3), 175.

50 Ebd.

giums, der Zugang zum Richteramt in der ersten und zweiten Instanz männlichen Laien gestattet wurde und wenn dies auch nicht möglich war, der klerikale Richter in der ersten Instanz als Einzelrichter tätig werden dürfe. Der geltende Kodex hat die Laienmitwirkung schließlich auf Frauen ausgeweitet⁵¹.

In Nr. 49 des Schlussberichtes der Außerordentlichen Bischofssynode von 2014 werden die Bischöfe dazu aufgerufen, hauptamtliche Mitarbeiter, somit Kleriker und Laien, auszubilden, die diese wichtigen Ämter ausführen können⁵².

5.3. Die Stellung des Ehebandverteidigers

Dem Diözesanbischof kommt die Aufgabe zu, den Bandverteidiger zu ernennen (c. 1435) und ihn ebenso wieder abzuberufen (c. 1436 § 2). Nach c. 1433 ist in jedem Prozess ein Ehebandverteidiger zu beteiligen.

Während der Bandverteidiger vor Inkrafttreten der Normen durch das Motu Proprio eine oft unscheinbare Stellung innehatte, wurde ihm durch die Veröffentlichung des Motu Proprios eine aktivere Position zugesprochen⁵³. Durch den Wegfall des zweiten verpflichtenden Urteils ist ihm eine größere Verantwortung übertragen, da er abwägen muss, ob eine Berufung sinnvoll ist oder nicht⁵⁴. Bildlich gesprochen hat der Ehebandverteidiger somit die Rolle der zweiten Instanz übernommen⁵⁵. Berufung kann er sowohl bei ordentlichen, aber auch bei kürzeren Prozessen gegen das vom Bischof gefällte affirmative Urteil einlegen (c. 1687 § 3). Während es ihm vor Umsetzung dieser Reform hauptsächlich übertragen war, die Erarbeitung der *Animadversiones* anzufertigen, kann er nun neben dieser Berufung einlegen sowie verschiedene Anträge (c. 1434 °2), Akteneinsicht (c. 1677 § 1 °2) und eine Anwesenheit bei Vernehmungen (c. 1677 § 1 °1) einfordern. Zudem beachtet er, ob die Fragen an den Gutachter seiner Kompetenz entsprechend angemessen sind und ob die Gutachten auf „Prinzipien der christlichen Anthropologie fußen und nach wissenschaftlicher Methode erarbeitet sind“⁵⁶.

⁵¹ Ebd., 158.

⁵² Siehe Relatio Synodi, Außerordentliche Generalversammlung der Bischofssynode, Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung, 18.10.2014; dt. Übers.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 274. Bonn 2014.

⁵³ Siehe BERGNER, H., Die Stellung des Defensor vinculi im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren nach Inkrafttreten des MP Mitis Iudex – Betrachtungen aus Sicht der kirchlichen Gerichtspraxis: DPM 24 (2017) 167.

⁵⁴ Siehe ASSENMACHER, Schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse (s. Anm. 17), 13.

⁵⁵ Siehe ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 48), 105.

⁵⁶ BERGNER, Die Stellung des Defensor vinculi (s. Anm. 53), 169.

Durch Abschaffung der Zweitinstanz ist es ihm aufgetragen, gewissenhaft zu entscheiden, ob er nach positivem Urteil Berufung einlegen wird, während vor Inkraftsetzung dieser Normen die Berufung in ein zweitinstanzliches Verfahren automatisch vollzogen wurde. Das Gericht konnte somit über seine Entscheidung im ersten Urteil hinwegsehen, er musste hingegen vor allem beim Berufungsgericht überzeugen. Durch die neuen Normierungen hat das Gericht nun vielmehr die Aufgabe, sich mit den Meinungen des Bandverteidigers in einem höheren Maße auseinanderzusetzen⁵⁷. Kann er affirmative Urteile nicht moralisch gewissenhaften bestärken, hat er die Pflicht, Berufung einzulegen. Harald BERGNER erläutert, dass es im Jahr 2017 in den deutschen Offizialaten 550 affirmative erstinstanzliche Urteile gegeben hat, gegen die nur zehn Mal eine Berufung durch den Ehebandverteidiger eingelegt worden ist. Zu Recht stellt sich hierbei die Frage, ob diese Beobachtung Resultat guter Urteile ist, oder vielmehr Anzeichen von Hemmungen des Bandverteidigers widerspiegeln.

Anforderungen an das Amt des Ehebandverteidigers sind daher eine große „Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit“⁵⁸. Er muss „seinem kanonistischen Sachverstand, seinem Gewissen, seinem Berufsethos und dem Maßstab der ‚moralischen Gewissheit‘“⁵⁹ folgen. Beachtet er dies, ist mit ihm ein Organ vorhanden, das maßgeblich dazu beitragen kann, falsche Urteile zu verhindern oder zu revidieren⁶⁰. Um dies zu gewährleisten, wird die Deutsche Bischofskonferenz dazu aufgefordert, gemeinsame Fortbildungen für Ehebandverteidiger anzubieten⁶¹. Denn genau diese neu gewonnene Zusammenarbeit zwischen Gericht und Verteidiger ist es, die maßgeblich zum Wohl der Parteien und zum Schutz der sakramental gültig geschlossenen Ehe beitragen kann⁶².

5.4. Der *Processus brevior*

Der neu eingeführte kürzere Prozess findet seine Bestimmungen in den cc. 1683-1687. Er ist das Ergebnis eines bereits im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils geäußerten Wunsches, den Bischof im richterlichen Amt handeln zu lassen⁶³.

a) Das Verfahren

57 Siehe LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 3), 172 f.

58 BERGNER, Die Stellung des Defensor vinculi (s. Anm. 53), 170.

59 Ebd., 171.

60 Ebd., 173.

61 Ebd., 170.

62 Siehe LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 3), 172 f.

63 Ebd., 163.

Es ist erforderlich, dass der Antrag zur Nichtigkeitserklärung einer Ehe von beiden Parteien oder von einer Partei mit Zustimmung der Anderen eingereicht wird und zudem Umstände vorliegen, die ein genaueres Nachforschen der Nichtigkeit überflüssig machen würden (c. 1683). Nach c. 1676 § 2 trägt die Entscheidung darüber, ob ein kürzerer Prozess eingeleitet wird, der Gerichtsvikar. C. 1676 § 1 verweist auf die Klageschrift, die vom Gerichtsvikar geprüft und zugelassen wird und per Dekret mit Anmerkung der Entscheidung dem Bandverteidiger und der nichtklagenden Partei, falls diese die Klageschrift nicht unterschrieben haben sollte, zur Stellungnahme zugestellt wird.

Diese kann innerhalb von 15 Tagen widersprechen. Meldet sich die Partei nicht, bekommt sie eine Mahnung durch den Gerichtsvikar, der im Anschluss daran die Zweifelsformel festlegt (c. 1676 § 2). C. 1504 gibt Informationen über die Erstellung einer Klageschrift wieder, die auch im kürzeren Prozess notwendig sind. Dazu ergänzend regelt der neu normierte c. 1684 weitere Informationen zur Erstellung der Klageschrift, die zur Einleitung des kürzeren Prozesses von Nöten ist.

Bis zu diesem Schritt entsprechen sich kürzeres und ordentliches Verfahren in ihren Abläufen. Nun ist es dem Gerichtsvikar aufgetragen, über die Verfahrensart zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung gibt es keinerlei Rechtsmittel⁶⁴. In einem weiteren Schritt ernennt der Gerichtsvikar den Untersuchungsrichter und Beisitzer und lädt sie per Dekret zur Sitzung ein (c. 1685). Die Sitzung der Beweisaufnahme erfolgt durch den Untersuchungsrichter (c. 1686). Die Übergabe des Beweisergebnisses und der Stellungnahmen an den Diözesanbischof nimmt der Untersuchungsrichter wahr. Erstgenannter wiederum berät sich mit dem Untersuchungsrichter und Beisitzer und fertigt das Urteil an (c. 1687 § 1), das an die Parteien und den Bandverteidiger zugestellt wird (c. 1687 § 2). Eine Berufung ist an den Metropolit oder die Rota Romana zu richten. Ist das Urteil vom Metropolit selbst gefällt, kann Berufung beim ältesten Suffraganbischof eingereicht werden. Bei einem durch einen Bischof, der keine höhere Autorität unter dem Papst hat, gefällten Urteil, kann Berufung bei dem Bischof beantragt werden, der von ihm dafür dauerhaft eingesetzt wurde (c. 1687 § 3). Im Folgenden wird die Berufung geprüft. Wird sie abgelehnt, ist dies durch ein Dekret zu vollstrecken. Wird sie hingegen angenommen, gelangt das Verfahren auf den ordentlichen Verfahrensweg in zweite Instanz (c. 1687 § 4).

Zu fragen bleibt, was das *Motu Proprio* mit offenkundiger Ehenichtigkeit impliziert. Eine Antwort dazu kann die *Ratio procedendi* geben, auch wenn verschiedene Meinungen über die in Art. 14 § 1 aufgezählten Kriterien vorherrschen. Geben sie lediglich Gründe für den Entscheid zu einem verkürzten Verfahren

64 Siehe DENNEMARCK, Der Diözesanbischof als „milder Richter“? (s. Anm. 8), 283.

wieder oder stellen sie vielmehr einen Tatbestand zur Feststellung der Nichtigkeit dar?

Glaubensmangel, der die Simulation des Konsenses oder den willensbestimmenden Irrtum hervorbringen kann, kurzes eheliches Zusammenleben, Abtreibung, die zur Vermeidung der Fortpflanzung vorgenommen wurde, außereheliche Beziehung nach und zum Zeitpunkt der Eheschließung, Verschweigen von Unfruchtbarkeit, schwerer Krankheit, vorhandenen Kindern oder Gefängnisaufenthalt, fehlerhaftes Heiratsmotiv, unerwartete Schwangerschaft, die zur Heirat führte, physische Gewalt zur Erzwingung der Ehe sowie Mangel an Vernunftgebrauch sollen offenkundige Hinweise darauf geben, dass Nichtigkeitsgründe durch den vorliegenden Tatbestand anzunehmen sind. Weitere Gründe, die in Art 14 § 2 aufgeführt werden, können psychiatrische Diagnosen zu Persönlichkeitsstörungen, Traumata, voreheliche Suchterkrankungen, Fälle sexueller Identitätsstörungen (Transsexualität) und unstreitig vorliegender Homosexualität sein, die offenkundig keiner weiteren amtlicher Gutachten bedürfen (vgl. Art. 14 § 2 *Ratio Procedendi*). Isoliert betrachtet können diese Kriterien keinen Entscheid *pro nullitate* herstellen. Zur Verdeutlichung kann das Beispiel der Täuschung dienen, die vorgenommen worden ist, um den Ehekonsens zu erlangen. Zusammenhangslos ist diese jedoch nicht als Kriterium zu betrachten und tatbestandsausfüllend, um eine Nichtigkeit festzustellen. Das *Motu Proprio* möchte mit dieser Aufzählung somit vielmehr Umstände nennen, die Indizien für eine Nichtigkeit sind, weshalb ein kürzerer Prozess empfohlen werden kann. Dazu führen soll dies jedoch nicht, dass die Nichtigkeit einer Ehe kaum mehr erforscht oder gar bewiesen werden muss⁶⁵.

Klaus LÜDICE hat die vorliegenden Kriterien mit den cc. 1095-1103 in Verbindung gesetzt, die die Eheungültigkeit aufgrund eines mangelnden Ehekonsens normieren. Dies stützt die zuvor aufgestellte These, dass die genannten Kriterien lediglich Hinweise und Umstände darstellen, die Gründe zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe stützen können. So ist der Glaubensmangel nicht per se problematisch, sondern eine erst dadurch herbeigeführte Simulation (c. 1101 § 2), oder ein willentlicher Irrtum (c. 1099) würden eine Ehenichtigkeit begründen. Auch die Kürze des ehelichen Zusammenlebens ist nicht selbst Grund für den positiven Entscheid über die Nichtigkeit einer Ehe. Vielmehr wäre eine mangelnde Eheschließungsfreiheit (c. 1095 § 2) oder die Unfähigkeit der Eheführung (c. 1095 § 3) darin zu erkennen. Die Abtreibung muss den Ausschluss von Nachkommen zum Ziel gehabt haben, die außereheliche Beziehung muss zur Zeit der Heirat oder unmittelbar danach stattgefunden haben. Die Verschweigung der Sterilität, schwerer ansteckender Krankheit, bereits vorhandener Kinder oder eines Gefängnisaufenthalt widerspricht c. 1098, wonach jemand die Ehe ungültig eingeht, der durch ein Charakteristikum des anderen Partners, wel-

⁶⁵ Siehe ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 48), 110 f.

ches die Ehe schwer stören kann, arglistig getäuscht wurde. Die Erwähnung eines nicht sakramentalen Heiratsmotiv oder einer nicht geplanten Schwangerschaft könnte auf einen mangelnden Ehewillen vermuten lassen. Rechtliche Normen dazu sind in den cc. 1101 § 2, 1103 und c. 1095 ^o2 reguliert. Auch die physische Gewalt zur Erreichung der Einwilligung legt nach c. 1103 einen Grund zur Ungültigkeit der Ehe dar, da die Ehe durch Zwang oder aus Furcht geschlossen wurde. Das Fehlen von Vernunftgebrauch wird als Kriterium zur Anerkennung der Nichtigkeit einer Ehe durch c. 1095 ^o1 gestützt⁶⁶.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kriterien aus Art. 14 Hinweise oder Umstände bilden können, die auf eine Ehenichtigkeit hinweisen, die jedoch nicht isoliert ohne weitere Beweiserhebung und Nachforschung zur Feststellung dieser ausreichend sind. Sie sind keine autonomen Nichtigkeitsgründe, kein Tatbestand an sich, sondern Umstände, die das Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit in ein kürzeres Verfahren übermitteln können⁶⁷. Wichtig sind daneben daher Zeugenaussagen und Urkunden, die diese stützen, denn „sie bilden lediglich die Grundlage für einen Tatbestand, der geeignet ist, die Nichtigkeit der Ehe offensichtlich zu machen.“⁶⁸ Art. 14 § 1 besitzt daher keine Gesetzeskraft und ist vielmehr als Anleitung zu verstehen. Fraglich ist und zu diskutieren bleibt, ob die vorliegenden Begriffe zu schwammig formuliert worden sind und ihnen eine Vollständigkeit fehlt⁶⁹.

Positiv in Hinblick auf das kürzere Verfahren ist anzumerken, dass es zumindest in der Theorie durchaus Kriterien gibt, die offenkundig sind und die Nichtigkeit einer Ehe schneller feststellen lassen⁷⁰. Die Begleitung des Bischofs im kürzeren Prozess durch den Vernehmungsrichter und Beisitzer sichert zudem die Qualität des Verfahrens. Der Bischof, der sich fachlich beraten lässt (c. 1687 § 1), muss das Urteil mit seiner eigenen moralischen Gewissheit fällen. Kann er dies nicht, hat er die Pflicht, in ein ordentliches Verfahren überzuleiten (c. 1687 § 1). Dies verhindert, dass voreilig und unüberlegt Urteile gefällt werden. Wenn auch durch die vorliegende Form eine gewisse Qualität im Verfahren ermöglicht wird, bleibt dennoch zu fragen, wie ein Bischof ohne ausreichend praktische Erfahrung und fundiertem Wissen im Kirchenrecht Urteile fällen kann⁷¹. Die wenigsten amtierenden Diözesanbischöfe sind Dogmatiker oder Kanonisten⁷². Zu-

66 Siehe LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 3), 166-168.

67 Siehe ROCA, Kriterien der Reform (s. Anm. 41), 114 f.

68 SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 5), 364.

69 Siehe PULTE, Mitis iudex und Amoris laetitia (s. Anm. 9), 382.

70 Siehe LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 3), 174.

71 Siehe ROCA, Kriterien der Reform (s. Anm. 41), 111.

72 Siehe PULTE, Mitis iudex und Amoris laetitia (s. Anm. 9), 383.

dem wurde es zu früherer Zeit gerade abgewertet, dass der Ortsbischof des Wohnsitzes der Parteien im Verfahren zuständig ist, da er zugleich deren Seelsorger ist und somit befangen sein könnte. Auch die Tatsache, dass ein Diözesanbischof bereits viele Aufgaben innehat, stellt die Problematiken des vorliegenden Verfahrens vor Augen⁷³. Gerade der Zweitaufwand für die Erzbischöfe größerer Diözesen solche Prozesse zu führen, ist als kritisch zu betrachten, auch wenn die Rolle des Bischofs als Richter sicherlich theologisch unumstritten ist⁷⁴.

Letztendlich muss dies in der Praxis erprobt werden, um zu schauen, ob dieser *bischöfliche Verfahrensweg* sinnvoll ist, wenn es zugleich gut aufgestellte Gerichte und inhaltlich gut ausgebildete Experten gibt. Die Gefahr, dass der Bischof sich nur an die Meinung der Untersuchungsrichter hält, muss zudem bedacht werden⁷⁵. Ebenso ist anzufragen, inwieweit eine Nichtigkeit offenkundig sein kann (c. 1683 °2), oder ob dies nicht voreilig entschlossen würde⁷⁶. Auch muss die Qualität einer Untersuchung, die lediglich 30 Tage dauern soll, hinterfragt werden. Die Praxis vor allem in Deutschland zeigt auch, dass es bis dato kaum Anwendungen solcher Verfahren gibt. Somit kann man nicht davon sprechen, dass diese bewusst genutzt werden oder es zu einem Missbrauch kommt. Zudem gleichen auch die kürzeren Verfahren nicht etwa „einer einverständlichen katholischen Scheidung“, ⁷⁷ ein Vorwurf, der nicht selten in Medien verbreitet wird.

Auch wenn bereits während des Zweiten Vatikanischen Konzil verstärkt gewünscht wurde, dass der Bischof neben seinem Amt als Priester und Prophet wieder deutlicher auch als Richter tätig wird, muss in der heutigen Zeit und gesellschaftlichen Situation dennoch auch angefragt werden dürfen, ob eine Gewaltenteilung in exekutive, legislative und judikative Gewalt bei diesen Prozessen zu überdenken wäre. Der Bischof als Hirte soll dabei in seinem Amt nicht geschmälert werden, es gilt jedoch zu überlegen, ob bei der Erarbeitung des Urteils in einem kürzeren Prozess, Experten stärkeren Einfluss haben sollten, um eine Aufdeckung der Wahrheit zu garantieren, einer Wahrheit, die einzig und allein dem Heil der Seelen dienen soll⁷⁸.

73 Siehe SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 5), 366; siehe auch DENNEMARCK, Der Diözesanbischof als „milder Richter“? (s. Anm. 8), 284.

74 Siehe ROCA, Kriterien der Reform (s. Anm. 41), 111.

75 Siehe LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 3), 173.

76 Siehe WARNINK, Das Motuproprio (s. Anm. 6), 588.

77 Ebd.

78 Siehe WARNINK, Das Motuproprio (s. Anm. 6), 587 f.

b) Der Diözesanbischof als Richter

Bereits in c. 1419 § 1 ist festgeschrieben, dass der Ortbischof erster Richter in seiner Diözese ist. Diese Kompetenz kann er in ordentlichen Verfahren jedoch an Richter abgeben. Die Zuschreibung der Zuständigkeit des Diözesanbischofs in kürzeren Verfahren ist ein Zeichen der Neuausrichtung kirchlicher Strukturen, welche vor allem auf die Arbeit des Zweiten Vatikanischen Konzils zurückreicht⁷⁹. Demnach ist der Diözesanbischof Hirte und Haupt seiner ihm anvertrauten Gläubigen und hat das Recht und die Pflicht dazu, das Richteramt auszuüben. Die Entscheidung über die Verfahrensart trägt der Gerichtsvikar, der dem Diözesanbischof hierarchisch unterstellt ist. Zu Recht stellt sich daher die Frage, ob dies ekklesiologisch richtig ist⁸⁰. Zwar handelt der Gerichtsvikar in richterlicher Gewalt des Bischofs, die nicht nur an ihn delegiert ist, sondern die er ordentlich und stellvertretend ausübt (vgl. dazu cc. 131 §§ 1-2, 391 § 2),⁸¹ dennoch aber kann auch die Tatsache nicht verschwiegen werden, dass in der Praxis Diözesanbischofe ihren unterstellten Gerichtsvikaren von kürzeren Verfahren abraten. So gibt es nicht wenige Gründe, warum ein kollegiales Richterkollegium, welches „entpersonalisiert und damit objektiviert“⁸² ist, in den ordentlichen Verfahren über die Nichtigkeit von Ehen entscheidet. Auch besteht beim Urteil eines Kollegiums eine geringere Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein falsches Urteil gefällt wird, da sie in gemeinsamer Arbeit der Wahrheitssuche dienen⁸³.

Die cc. 1683 und 1687 sowie Art. 20 der *Ratio procedendi* lassen darauf schließen, dass die Gewalt in kürzeren Prozessen ausschließlich dem Diözesanbischof zukommt und somit weder delegiert noch durch den Gerichtsvikar in Stellvertretung vollzogen werden kann. Der Gerichtsvikar kann hingegen in bestimmten Fällen Einzelrichter bestimmen, Richter außerhalb der turnusgemäßen Ordnung ernennen, eine Erlaubnis zur Beweissammlung durch einen Richter einer anderen Diözese erteilen, Notare, Vernehmungsrichter sowie Beisitzer bestimmen und über die Notwendigkeit des Kirchenanwaltes entscheiden⁸⁴.

Auch der interimistische Leiter einer Diözese vor Beauftragung eines Diözesanadministrators darf Kurzverfahren nicht vollziehen, da er nach c. 426 nur die Gewalt des Generalvikars besitzt, der wiederum nicht im Gerichtsbereich tätig ist. Im Unterschied dazu hat nach c. 427 § 1 der Diözesanadministrator die Ge-

79 Ebd., 587.

80 Siehe WALSER, Fragen zum Motu proprio (s. Anm 22), 690.

81 Siehe SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 5), 370.

82 WALSER, Fragen zum Motu proprio (s. Anm 22), 691.

83 Ebd., 692.

84 Siehe SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 5), 370.

walt des Bischofs inne. Die Frage ist nun, ob dieser das Amt des Richters in kürzeren Prozessverfahren übernehmen könnte. Dafür spräche, dass in einem ordentlichen Prozess gar Laien Richter sein können, dagegen jedoch, dass im vorliegenden Motu Proprio immer wieder bei der Ausübung des Richteramtes im kürzeren Prozess der Bezug zur Bischofsweihe betont wird⁸⁵. Zu vermuten ist jedoch, dass c. 1683 ebenso den Diözesanadministrator einschließt, der nach c. 427 § 1 dieselben Kompetenzen wie der Diözesanbischof innehat.

Die Vollmacht des Bischofs in kürzeren Verfahren als Richter zu wirken, geht auf die sakramentale Weihe zurück. Nach c. 1009 § 3 bevollmächtigt die Bischofs- oder Priesterweihe dazu, in Vollmacht Christi des Hauptes zu handeln. Die Diözesanbischöfe als Nachfolger der Apostel besitzen durch ihr Amt die höchste ordentliche Gewalt (c. 331). Sie sind daher dazu beauftragt, als Hirten gegenüber den ihnen anvertrauten Gläubigen Gewalt auszuüben⁸⁶.

Betont man die Bedeutung des Diözesanbischofs in seinem richterlichen Handeln, muss jedoch auch an dieser Stelle erneut hinterfragt und begründet werden, inwieweit es eine Zusammensetzung eines Kollegialgerichtes bestehend aus einem Diakon und zwei Laien geben kann. Ist diese Lösung nicht zu pragmatisch gedacht?

Die Problematik eines Einzelrichters, so auch im Falle des Diözesanbischofs im kürzeren Verfahren, ist die Gefahr der Befangenheit. Zwar erlässt das Motu Proprio zur Befangenheitseinrede keine eigene Norm, jedoch kann mit Verweis auf c. 1448 §§ 1 und 2 festgehalten werden, dass ein Diözesanbischof, Vernehmungsrichter sowie Bandverteidiger „aufgrund von Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in der geraden Linie und bis zum vierten Grad der Seitenlinie, ferner aufgrund von Vormundschaft oder Pflegschaft, freundschaftlichem Verkehr, feindlicher Einstellung, Erwartung eines Gewinns oder Vermeidung eines Verlustes“ ein Verbot seiner Amtsausübung befolgen muss. Bei vorliegenden problematischen Verhältnissen, die Bandverteidiger, Beisitzer oder Vernehmungsrichter betreffen, entscheidet der Gerichtsvikar über eine Lösung; ist dieser selbst betroffen, entscheidet wiederum der Diözesanbischof. Letztgenannter wird bei Befangenheit dazu aufgefordert, sich seines Amtes zu enthalten⁸⁷. Fraglich ist, ob bei Befangenheit in kürzeren Verfahren in ordentliche Verfahren übergeleitet oder das Verfahren an einen beliebigen Diözesanbischof, den Metropolen oder den ältesten Suffraganbischof übergeben werden müsste. Hierzu geben weder Kriterien des Motu Proprios noch der Kodex Aufschluss.

85 Siehe WALSER, Fragen zum Motu proprio (s. Anm 22), 692 f.

86 Siehe DENNEMARCK, Der Diözesanbischof als „milder Richter“? (s. Anm. 8), 281.

87 Siehe SCHÖCH, Der kürzere Prozess (s. Anm. 5), 381.

Mit der Idee des kürzeren Verfahrens war es vor allem gewollt, die Prozesse bei offenkundigen Beweisen zu verkürzen. Womöglich waren sie aber auch vor allem an jene Diözesen gerichtet, die keine gut funktionierende und ausreichend ausgestattete Rechtsprechung vorweisen können. Der kürzere Prozess sollte daher dazu dienen, jeden Menschen den Zugang zu Rechtsschutz zu ermöglichen⁸⁸. In größeren Diözesen, in denen der Diözesanbischof zeitlich bereits stark ausgelastet ist und zudem gut ausgebildete Mitarbeiter nachweisen kann, wäre zu überlegen, ob man die Erarbeitung des Falles im kürzeren Prozess stärker an klerikale Richter delegieren könne, der Bischof die Ergebnisse lediglich zugestellt bekommt und letztendlich darüber als erster Richter entscheidet. So wird schon auf der Außerordentlichen Bischofssynode von 2014 dafür plädiert, die Ausbildung von Fachleuten und eine Ausstattung genügender Mitarbeiter in allen Diözesen weltweit zu fördern. Diese Umsetzung legt die Bischofssynode in die Verantwortung der einzelnen Bischöfe⁸⁹. Den Bischof auch weiterhin als Richter einzusetzen, ist dennoch weiterhin zu befürworten, da er vor allem auch ein Symbol der kirchlichen Gerechtigkeit darzustellen vermag⁹⁰ und in seinem Amt mit Petrus „Garant der katholischen Einheit im Glauben und in der Disziplin“⁹¹ ist.

5.5. Der Einzelrichter

Der revidierte c. 1673 § 4 normiert, dass es auch Einzelrichter geben kann, die jedoch Kleriker sein müssen. In den im *Motu Proprio* aufgeführten Kriterien wird der Einzelrichter in Nr. 2 aufgeführt. Weitere Regelungen dazu finden sich in c. 1673 § 4, in dem ebenfalls geraten wird, dass der Einzelrichter Kleriker sein muss, er nach Möglichkeit zwei Beisitzer haben soll und nur auf ihn zurückgegriffen werden soll, wenn weder am Diözesangericht, noch am Nachbargericht das Zustandekommen eines Kollegiums gewährleistet werden kann. Der Bischof als Moderator nimmt die Übertragung eines Falles an den Einzelrichter vor⁹². Der Diözesanbischof darf dabei ohne die Genehmigung der Bischofskonferenz handeln. Er kann Bischöfe, Priester oder Diakone als Einzelrichter ernennen und ihnen mit Hilfe einer Liste mögliche Besitzer vorschlagen⁹³.

88 Siehe PULTE, *Mitis iudex und Amoris laetitia* (s. Anm. 9), 375.

89 Siehe SCHÖCH, *Der kürzere Prozess* (s. Anm. 5), 366 f.

90 Siehe ROCA, *Kriterien der Reform* (s. Anm. 41), 113.

91 Ebd., 114.

92 Siehe LÜDICKE, *Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses* (s. Anm. 3), 159.

93 Siehe SCHÖCH, *Synopse der Veränderungen* (s. Anm. 31), 338.

Ähnlich wie bei der Amtsausübung des Diözesanbischofs als Richter im kürzeren Prozess kann die Einsetzung von Einzelrichtern Abhilfe in weiten Teilen der Kirche schaffen, in denen aufgrund von Personalmangel kein Richterkollegium gebildet werden kann⁹⁴. Jedoch plädiert auch das *Motu Proprio* für den Vorzug des Kollegialgerichts (c. 1673 § 3). Dieses darf nur aus Personenmangel ersetzt werden (c. 1673 § 4). Es ist somit nur als Notlösung anzusehen, da je nach Möglichkeit entweder in jeder Diözese ein eigenes Gericht vorhanden sein soll, sich das Gericht an ein Gericht einer anderen Diözese anschließen kann, oder mindestens zwei Kanonisten vorhanden sein müssen⁹⁵.

6. WEITERE VERÄNDERUNGEN IM EHENICHTIGKEITSPROZESS

6.1. Pastorale und vorgerichtliche Beratung

Die *Instructio Austriaca* von Kardinal RAUSCHER aus dem Jahr 1855 forderte bereits eine Voruntersuchung bei Fällen, in denen die Nichtigkeit der Ehe von Parteien oder Dritten angezeigt wurde⁹⁶. Der Kodex von 1917 übernahm dies jedoch nicht⁹⁷.

Erst die *Ratio procedendi* betont in Art. 2 erneut die vorgerichtliche, pastorale Untersuchung. Hierzu soll der Ortsordinarius Personen bestellen, die gemeinsam mit den Parteien, die Situation beleuchten und gegebenenfalls Elemente zur Anerkennung der Ehenichtigkeit suchen. Zuletzt können sie gemeinsam klären, ob beide Parteien der Nichtigkeit zustimmen (Art. 4 *Ratio procedendi*). Diese Zustimmung würde dann in der gemeinsam erstellten Klageschrift ihre Bestätigung finden (Art. 5 *Ratio procedendi*).

Die Diözese soll zudem durch Errichtung von Strukturen, Ämtern und Diensten, gerade auch auf partikularer Ebene, zur Ausübung eines solchen Dienstes beitragen (Art. 3 *Ratio procedendi*). Dieser solle wiederum vom Diözesanbischof gewollt und befürwortet werden. Kirchliche Familienberatungsstellen sowie kirchliche Rechtsanwälte sind daher besonders bedeutsam. Im geltenden Recht trägt ebenso der Wohnsitzpfarrer die Verantwortung über vorgerichtliche Untersuchungen⁹⁸.

⁹⁴ Siehe ASSENMACHER, Schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse (s. Anm. 17), 17.

⁹⁵ Siehe ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 48), 110.

⁹⁶ Siehe SCHÖCH, Synopse der Veränderungen (s. Anm. 31), 340.

⁹⁷ Ebd., 341.

⁹⁸ Siehe SCHÖCH, Synopse der Veränderungen (s. Anm. 31), 341.

Es ist wichtig, die Menschen zu einer solchen Beratung zu ermutigen, die nicht einengen oder verurteilen, sondern als beratendes und möglichst kostenfreies Organ den Menschen auf ihrem Weg zum Heil begleiten will. Günter ASSENMACHER stellt beispielhaft für die Erzdiözese Köln dar, dass dort bereits die pastorale und vorgerichtliche Untersuchung im Aufgabenbereich des kirchlichen Gerichtes angesiedelt ist⁹⁹. Sicherlich ist das auch ein Zeichen dafür, für wie wichtig diese Untersuchung betrachtet wird und wie hilfreich sie, für die Betroffenen, aber auch für den Ablauf des Prozesses, sein kann.

6.2. Kostenfreiheit der Verfahren

Im Territorium der Deutschen Bischofskonferenz galt bis dato, dass es keine Erhebung von Prozessgebühren und anfallenden Gutachterkosten geben darf. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass die bisherigen Gebühren lediglich „Schutzgebühren“ waren, die vor Missbrauch der Ehenichtigkeitsverfahren schützen sollten. Bei finanziellen Problemen konnte man zudem von dieser Schutzgebühr befreit werden¹⁰⁰. Hinzugefügt wurde nun, dass auch weitere Kosten, die über die internen Gerichtskosten hinausgehen, wie anfallende Fahrge-
lde oder Lohnausgleiche, von der Kirche weitestgehend zu decken sind¹⁰¹.

Nach Nr. 6, Abs. 2 der Kriterien des Motu Proprios zufolge soll die Bischofskonferenz dafür Sorge tragen, dass Prozesse möglichst kostenfrei als „kostenlose Liebe Christi“ ermöglicht werden. Die Kostenfreiheit der gerichtlichen Verfahren werden im Motu Proprio jedoch nur gewünscht und gewollt, nicht gefordert, was zu einer uneinheitlichen Ausführung bei Gerichten führen kann, da keinerlei verpflichtende Vorgabe gegeben ist¹⁰².

Die Kosten des automatisch vollzogenen zweitinstanzlichen Verfahrens lagen bisher beim Kläger, auch wenn dieser weder die Berufung eingelegt hat, noch wollte, dass das positive Urteil geändert wird. Durch den Wegfall der verpflichtenden zweiten Entscheidung, könnten nun die entstehenden Kosten bei Berufung durch die Partei an diese ergehen; bei Berufung durch den Ehebandverteidiger sollten hingegen die Kosten durch die Kirche gedeckt werden¹⁰³.

99 Siehe ASSENMACHER, Schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse (s. Anm. 17), 14.

100 Siehe ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 48), 103.

101 Siehe ASSENMACHER, Schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse (s. Anm. 17), 17.

102 Siehe ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 48), 102 f.

103 Siehe ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 48), 103 f.

6.3. Freiere Wahl des Gerichtortes

C. 1673 § 2 verpflichtet den Bischof nicht dazu, ein eigenes Gericht in seiner Diözese zu haben. Es besteht stattdessen die Möglichkeit, sich einem anderen diözesanen Gericht anzuschließen oder sich mit anderen Diözesen zu einem interdiözesanen Gericht zusammenzuschließen.

Bereits innerhalb der Diskussionen in den Sitzungen des *Coetus studiorum de processibus* im Jahr 1979 wurde eine Erweiterung der Gerichtszuständigkeit auf den Wohnort des Klägers vorgeschlagen. Diese sollte mit Zustimmung des Offiziäls des Nichtklägers möglich sein¹⁰⁴. So war in der Fassung des c. 1673 vor in Kraftsetzung des *Motu Proprios* die Klage beim Gericht des Eheschließungsortes, des Wohnsitzes der nichtklagenden Person, gegebenenfalls auch beim Gericht des Wohnsitzes und Quasiwohnsitzes der klagenden Partei sowie beim Ort der meisten Beweise einzureichen. Für den Gerichtsort des Wohnsitzes des Klägers und der meisten Beweise musste jedoch der Gerichtsvikar des Ortes der nichtklagenden Person seine Zustimmung erteilen¹⁰⁵. Diese Fassung war angelehnt an die cc. 1407 § 3, 1411 § 1 sowie 1409 § 2. Ziel war es mit diesen Normierungen, das „Rechtsschutzbedürfnis der nichtklagenden Partei zu wahren“¹⁰⁶ und eine willkürliche Auswahl des Gerichtortes zu verhindern.

Während somit vor der Promulgation des *Motu Proprios* der Gerichtsort des Klägerwohnsitzes und der meisten Beweise einer Zustimmung bedurfte, um einen Schutz der nichtklagenden Partei zu gewährleisten, steht im Zentrum der neuen Ordnung das Ziel, schnellere Verfahren durch den Zustimmungsverzicht zu erzielen. Die Hinzufügung der Gültigkeit des Ortes des Wohnsitzes und Nebenwohnsitzes des Klägers findet sich in c. 1672 °2 wieder, der Ort der meisten Beweise in c. 1672 °3. C. 102 § 2 normiert zudem, wann ein Quasiwohnsitz erreicht ist. Demnach muss sich die Person mindestens drei Monate am Ort aufhalten oder die Absicht haben, mindestens drei Monate dort bleiben zu wollen.

Bei der Auswahl der Gerichte ist jenes Gericht letztendlich zuständig, das nach c. 1415 als erstes die nichtklagende Partei einlädt. Zudem ist auf Art. 7 § 1 der *Ratio procedendi* zu verweisen, der in Hinblick auf die Auswahl des zuständigen Gerichts die Nähe zwischen Richter und Parteien betont. Die größte Nähe ist meist dort anzunehmen, wo die Parteien leben. Zu fragen ist hierbei nur, ob die beteiligten Gerichtspersonen nicht der Befangenheit unterliegen könnten. Ebenso betont der vorliegende Artikel, dass alle Zuständigkeitsgerichte erstmal gleichwertig sind und somit eine freie Wahl vorliegt. Auch c. 1672 bietet keinerlei Informationen über die Gewichtung der einzelnen Gerichte. Sowohl c. 1673

¹⁰⁴ Siehe SCHÖCH, Synopse der Veränderungen (s. Anm. 31), 328.

¹⁰⁵ Siehe ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 48), 94.

¹⁰⁶ LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 3), 156.

a.F. als auch c. 1672 sind als Spezialnormen zu den cc. 1404-1416 zu betrachten, die die Gerichtszuständigkeiten regeln.

Festzuhalten bleibt demnach, dass die Reform dieser Kanones „bessere Zugänglichkeit der Gerichte“¹⁰⁷ sowie eine Nähe der Gerichte und Parteien herstellen will (Art. 7 § 1 *Ratio procedendi*). Die erweiterten Zuständigkeitsregeln sollen es den Parteien vereinfachen, sich an kirchliche Gerichte zu wenden¹⁰⁸. Zudem ist die Priorität des Eheschließungsortes, die vor der Promulgation des *Motu Proprios* in c. 1673 ^o1 betont wurde, als sinnlos in solchen Fällen zu betrachten, in denen die Ehepartner keinen Bezug zu diesem haben¹⁰⁹. Vor allem aber soll die freiere Wahl dem Interesse der klagenden Partei, der die Nichtigkeit der Ehe von Bedeutung ist, zu Gute kommen. Die Erreichbarkeit kann verbessert, aber auch Sprachbarrieren verringert werden¹¹⁰. Eine erweiterte Gerichtszuständigkeit entspricht zudem dem Wandel unserer globalisierten Welt¹¹¹.

Gerade aber wegen dieser Weitung muss jedes Gericht den Anspruch erheben, „sachlich, unvoreingenommen und unparteiisch das Recht anzuwenden“¹¹². Die Gefahr eines „Gerichtstourismus“, bei dem bestimmte Gerichte aufgesucht werden, die den Anschein erwecken, den Parteien in ihrer Entscheidung wohlgesonnener zu sein und zudem schneller zu arbeiten, muss verhindert werden¹¹³. Dies ist jedoch nicht dadurch zu beheben, dass etwa enge Zuständigkeitsnormen erlassen werden, sondern lediglich durch gute Gerichtsaufsichten und gewissenhafte Mitarbeiter¹¹⁴. So stellt Nikolaus SCHÖCH fest: „Der ‚Gefahr‘ eines Missbrauchs, nämlich der Suche nach einem wohlwollenden Gericht, entgeht das Gesetz nicht dadurch, dass es enge und feste Zuständigkeitsregeln normiert, sondern durch eine strukturierte und effektive Gerichtsaufsicht.“¹¹⁵ Laxismus oder Rechtsbeugung müssen daher nicht nur von der Apostolischen Signatur verboten, sondern gerade auch in kürzeren Verfahren oder Einzelrichterverfahren vom Diözesanbischof geбанnt werden¹¹⁶.

107 LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 3), 156.

108 Ebd., 175.

109 Siehe ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 48), 93.

110 Siehe SCHÖCH, Synopse der Veränderungen (s. Anm. 31), 328.

111 Siehe ROCA, Kriterien der Reform (s. Anm. 41), 128.

112 LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 3), 157.

113 Siehe ASSENMACHER, Schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse (s. Anm. 17), 19.

114 Siehe ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 48), 95.

115 SCHÖCH, Synopse der Veränderungen (s. Anm. 31), 330.

116 Siehe ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 48), 95 f.

Zu Recht lässt sich auch die neue Stellung der nichtklagenden Person kritisieren, da ihr Rechtsschutz minimiert zu sein scheint¹¹⁷. Sie ist in ihrem Recht auf Verteidigung behindert, aus jenen Gründen, die den Vorteil des Klägers ausmachen¹¹⁸. Ist es aber nicht gerade die nichtklagende Person, die stärker in den Prozess einbezogen werden soll, um sie für diesen zu motivieren, so zum Beispiel durch eine breitere Auswahl der zuständigen Gerichte?¹¹⁹ Wie ein Gleichgewicht in der Behandlung von Kläger und Nichtkläger hergestellt werden kann, muss untersucht werden. Die Praxis sollte dazu erste Hinweise geben. Auch ist zu hinterfragen, inwieweit es in den Ehenichtigkeitsverfahren überhaupt beklagte und klagende Parteien gibt, oder ob vielmehr der oder die Nichtklagende eine betroffene Person neben dem Kläger ist und stattdessen die Kirche in Person des Ehebandverteidigers in der gegenüberstehenden Position steht¹²⁰.

Markus WALSER verdeutlicht anhand eines interessanten Fallbeispiels die negativen Konsequenzen dieser rechtlichen Erweiterung. Es handelt sich um ein Ehepaar aus Südamerika, das dort geheiratet hat und von dem einer der Partner für eine kurze Zeit in Deutschland lebte. Obwohl keiner der deutschen Sprache mächtig ist und keinerlei Bezug zu unserem Land besteht, entschied sich die klagende in Deutschland lebende Person für einen Nichtigkeitsprozess in Deutschland. Man kann sich vorstellen, dass es nicht nur praktisch gesehen große Verständigkeitsprobleme und kulturelle Differenzen gab, sondern dass durch die Bezahlung von Dolmetschern und anderen notwendigen Aufwendungen eine hohe Belastung für das Gericht entstanden ist¹²¹. Die Erweiterung von Regeln zugunsten von Gläubigen ist per se nicht immer schlecht. Doch sollten bei einer solchen Erweiterung die Konsequenzen für die Praxis stärker mitbedacht werden.

6.4. Aufwertung von Parteiaussagen, Glaubwürdigkeitszeugen und Einzeugenbeweisen

In den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts führte die Zulassung von schriftlichen Aussagen von Parteien und Zeugen in den USA dazu, dass der Kläger selbst oder die Parteien gemeinsam über die Nichtigkeit ihrer Ehe bestimmen konnten und es pro forma nur noch einer kirchlichen Bestätigung der Nichtigkeit einer Ehe bedurfte. In einer Sitzung der Amerikanischen Bischofs-

117 Siehe PULTE, *Mitis iudex und Amoris laetitia* (s. Anm. 9), 379.

118 Siehe ZUMBÜLT, *Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren* (s. Anm. 48), 95.

119 Siehe MÜLLER, *Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform* (s. Anm. 4), 75 f.

120 Ebd., 4 f.

121 Siehe WALSER, *Fragen zum Motu proprio* (s. Anm 22), 690.

konferenz vom 27.4.1970 ersetzte schließlich der Begriff der Wahrscheinlichkeit den Begriff der moralischen Gewissheit¹²². Das kurze Fallbeispiel soll zu Beginn dieses Unterkapitels Beachtung finden, da es die Risiken einer Aufwertung von Parteien- und Zeugenaussagen aufzeigt, aber auch dazu dienlich sein kann, mit Hilfe der vorgegeben Normen die Aufwertung von Parteiaussagen und gerichtlichen Geständnissen in die Praxis umzusetzen.

Nach c. 1678 § 1 besitzen gerichtliche Geständnisse und Parteiaussagen die volle Beweiskraft. Diese gilt es jedoch vom Richter zu beurteilen, der seine Entscheidung erst nach Abwägung aller Beweise treffen darf. Nach c. 1678 § 2 sind zudem Einzeugenbeweise ausreichend, dennoch werden auch hierbei noch auf Sachverständige verwiesen, die dem Richter in seiner Entscheidung dienlich sein können (c. 1678 § 3).

Während die bisher analysierten durch das *Motu Proprio* hervorgegangenen Änderungen die rein äußere Struktur betreffen, beziehen sich die Reformmaßnahmen nun auch auf inhaltliche Aspekte. Es ist gerade bei diesen Veränderungen wichtig, dass auch an dieser Stelle in der *Ratio procedendi* die moralische Gewissheit eingefordert wird. Nach Art. 12 muss zur Feststellung dieser Gewissheit jeder Zweifel ausgeschlossen sein¹²³.

Während in c. 1536 § 2 gerichtliche Geständnisse und Parteiaussagen isoliert betrachtet keine volle Beweiskraft erbringen können und sie somit weiterer Beweiselemente zur Anerkennung einer vollen Beweiskraft bedürfen, wird dies in c. 1678 § 1 erweitert, da nun gerichtliche Geständnisse und Parteiaussagen volle vom Richter einzuschätzende Beweiskraft haben können. C. 1536 § 2 wird somit teilweise durch c. 1678 § 1 außer Kraft gesetzt, was zugleich aber einschließen muss, dass umso mehr eine gewissenhafte Prüfung des Sachverhaltes durch das Gericht von Nöten ist.

Von Bedeutung ist zudem der Schlusssatz von c. 1678. Demnach darf nichts gegen die Parteiaussagen sprechen, damit sie volle Beweiskraft erlangen können. Die Beweise müssen durch die klagende Person erbracht werden (c. 1526 § 1). Neben der weiterhin verlangten moralischen Gewissheit ist somit eine weitere Hürde gegeben, die Nichtigkeit nicht ohne weiteres anzuerkennen. Auch durch die neuen Normen wird somit „gegen das rein subjektive Gewissen der Parteien [...] definitiv der Vorrang der Wahrheit des Ehebandes und die Unauflöslichkeit betont.“¹²⁴

Das gerichtliche Geständnis wird in c. 1535 definiert als schriftliche oder mündliche Aussage einer Partei vor dem zuständigen Richter über den jeweiligen

¹²² Siehe SCHÖCH, Synopse der Veränderungen (s. Anm. 31), 330 f.

¹²³ Siehe LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 3), 160.

¹²⁴ SCHÖCH, Synopse der Veränderungen (s. Anm. 31), 335.

Sachverhalt aus Eigeninitiative oder nach richterlichem Befragen. Mit c. 1678 § 1 sind daher nur Geständnisse und Parteienerklärungen impliziert, die vor dem zuständigen Vernehmungsrichter oder dazu Beauftragen im Verfahrensverlauf getätigt wurden¹²⁵. Außergerichtliche Geständnisse müssen vom Richter abgezwungen werden (c. 1537).

Zu beachten sind ebenso Glaubwürdigkeitszeugen sowie die Aufwertung des Einzeugenbeweises. Nach c. 1679 können Glaubwürdigkeitszeugen die Aussagen der Parteien oder Zeugen stärken. Sie bestätigen nicht den Sachverhalt an sich, sondern die Glaubwürdigkeit der aussagenden Person. In Frage kommen beispielsweise kirchliche Amtsträger, wobei auch in diesem Fall Vorsicht bei der Beurteilung dieser geboten ist¹²⁶. Dem Einzeugenbeweis wird nach 1678 § 2 eine höhere Stellung zugesprochen. Ihm kann volle Beweiskraft zugesprochen werden, wenn er „über von ihm amtlich behandelte Dinge aussagt, oder bei dem die sachlichen und persönlichen Umstände dies nahelegen.“ Nach c. 1573 ist die Einschätzung der Zeugenaussagen vom persönlichen Verhältnis, der sittlichen Lebensführung, der Augen- und Ohrenzeugenschaft, der Standhaftigkeit der eigenen Meinung und dem Vorhandensein von Mitzeugen abhängig.

Positiv ist anzumerken, dass die Ehe weiterhin die Rechtsgunst bis zur Beweiserbringung der Nichtigkeit besitzt (c. 1060). Dem Richter ist aufgetragen, sich nicht mit einer übereinstimmenden Meinung der Parteien oder einer einzigen Zeugenaussage zufriedenzugeben, sondern auch weitere Beweismittel einzufordern und die Glaubwürdigkeit abzuwägen. Die Beurteilung weiterer Beweise fällt somit allein in die Hände des Richters¹²⁷. Auch mit einem Geständnis ist nicht ohne weiteres Nachforschen das Anerkennen der Nichtigkeit ratsam. Es obliegt vielmehr dem Richter, der durch die Reform eine größere Aufgabe übertragen bekommen hat, auf verschiedene Dinge zu achten und über folgendes zu entscheiden: die Glaubhaftigkeit der Parteiaussage, die Stimme der nichtklagenden Partei, die Umstände der Eheschließung sowie den Zerfall der Ehe¹²⁸. Je nach Verfahren sind Urkunden und Gutachten weiterhin hilfreich (c. 1678 § 3).

Problematisch in Hinblick auf die Aufwertung der Parteiaussagen ist, dass auch bei jenen Zeugen, die die Wahrheit aus Überzeugung sagen, diese meist schon, wenn auch unbewusst, gedeutet ist. So ist es selbst für neutral beurteilende Personen schwierig, darüber zu urteilen¹²⁹.

125 Ebd., 332.

126 Ebd., 335 f.

127 Ebd., 333.

128 Siehe ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 48), 102.

129 Siehe ASSENMACHER, Schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse (s. Anm. 17), 22.

Auch wenn nach c. 1678 § 1 in Verbindung mit Art. 12 der *Ratio procedendi* die moralische Gewissheit nur festgestellt werden kann und darf, wenn alle Zweifel ausgeschlossen sind, bleibt die Frage, ob überhaupt jeder Zweifel ausgeschlossen werden kann, wenn man lediglich auf Parteiaussagen achtet. Auch muss hinterfragt werden, ob Parteiaussagen genügend Objektivität mit sich bringen und überhaupt ausreichend nachprüfbar sind¹³⁰. Sowohl der Diözesanbischof als auch das Dreierkollegium können von falschen Parteiaussagen getäuscht werden. Dennoch entschied sich Papst FRANZISKUS für diese inhaltliche Änderung, mit dem vorrangigen Ziel, das Heil der Seelen zu schützen¹³¹.

Es ist somit die Aufgabe des zuständigen Richters, gewissenhaft zu entscheiden und abzuwenden, dass nur durch Parteiaussagen ohne jegliche andere Beweise die Nichtigkeit der Ehe festgestellt werden kann¹³².

6.5. Berufungsinstanz

Wie bereits festgehalten wurde, kann der Diözesanbischof das Amt des Richters selbst ausüben, sich einem Diözesangericht zuwenden, ein eigenes Diözesangericht errichten oder sich einem interdiözesanen Gericht anschließen (c. 1673 § 2). Der Zusammenschluss zu interdiözesanen Gerichten einer Provinz bedarf keiner Erlaubnis, wohingegen bei Zusammenschluss von Diözesen verschiedener Kirchenprovinzen die Zustimmung in Form einer Lizenz durch die Apostolische Signatur gegeben sein muss¹³³.

Nur rund 2500 Diözesen weltweit können Kirchengerichte vorweisen. Die Errichtung interdiözesaner Gerichte oder die gerichtliche Ausübung an anderen Gerichten brauchte bis zur Inkraftsetzung des *Motu Proprios* die Zustimmung durch die Apostolische Signatur. Nun entscheidet nach c. 1673 § 2 der Inhaber der Jurisdiktionsgewalt darüber, welchem Gericht er sich anschließt, oder ob er gewillt ist, ein eigenes Gericht zu gründen. Bei einer solchen weitreichenden Entscheidung muss gleichsam aber auch gefragt werden, ob nicht wenigstens eine Informationspflicht an die Apostolische Signatur von Nöten sein müsse¹³⁴.

Nach Erhalt des Urteils der ersten Instanz ist beim urteilenden Gericht innerhalb von 15 Tagen Berufung einzulegen. Das erste Urteil ist durch den Fristablauf einer Berufung automatisch rechtskräftig (c. 1635). Ist zudem eine Aufschiebung mit der Berufung gewollt, wird per Bestätigungsdekret durch das Kolle-

130 Siehe LÜDICKE, Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 3), 162.

131 Ebd., 163.

132 Siehe ASSENMACHER, Schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse (s. Anm. 17), 23.

133 Siehe ROCA, Kriterien der Reform (s. Anm. 41), 110, 118.

134 Siehe PULTE, *Mitis iudex* und *Amoris laetitia* (s. Anm. 9), 380.

gialgericht in zweiter Instanz das erste Urteil bestätigt und die Berufung damit abgewiesen. Diese wird dann als „offenkundig nur verschleppend“ (c. 1680 § 2) bezeichnet. Das Kriterium zur Feststellung darüber muss bei demjenigen gesucht werden, der Berufung eingelegt hat. Sowohl die Parteien, als auch der Bandverteidiger haben die Möglichkeit, in Berufung zu gehen. Sie wägen ab und machen sich Gedanken über eine mögliche Berufung, während vor der Promulgation des *Motu Proprios* eine Berufung automatisch eingeleitet wurde¹³⁵.

Der Berufung muss zudem innerhalb eines Monats vom Berufenden nachgegangen werden, das heißt, er muss begründen können, warum er in Berufung gehen möchte. Die Parteien müssen somit Gründe vorlegen können, die das vorherige Urteil in Frage stellen,¹³⁶ der Bandverteidiger muss vor allem aus moralischen und juristischen Motiven gegen ein Urteil Berufung einlegen, in welchem die Nichtigkeit der Ehe nicht hinreichend begründet ist¹³⁷.

Die Berufung eines ordentlichen Verfahrens erfolgt beim Sitz des Metropoliten, der als „Zeichen der Synodalität in der Kirche“ entsteht oder bei der Rota Romana. Erging das Urteil selbst vom Metropoliten kann die Berufung an den ältesten Suffraganbischof erfolgen. „Gegen das Urteil eines anderen Bischofs, der keine höhere Autorität unter dem Papst hat, kann Berufung bei dem Bischof eingelegt werden, der von ihm dafür dauerhaft ausgewählt wurde“ (c. 1687 § 3). Auch Nr. 5 der Kriterien im *Motu Proprio* legt die Berufung an den Metropoliten nahe, da er die Synodalität der Kirche widerspiegelt. Die Berufung beim Apostolischen Stuhl hingegen dient der Bewahrung der Beziehung zwischen Ortskirche und Universalkirche¹³⁸. C. 1673 § 6 hebt ebenso das Metropolitangericht als Gericht zweiter Instanz hervor, unbeschadet der cc. 1438 und 1439.

Hinterfragt werden muss, was mit dem Begriff des ältesten Suffraganbischof impliziert ist. Ist es der älteste amtierende Suffraganbischof oder impliziert diese Bestimmung in c. 1687 § 3 das älteste Suffraganbistum in der Kirchenprovinz? Eine Beantwortung dieser Frage gibt Martin ZUMBÜLT, der sich auf ein Reskript des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13.10.2015 beruft. Es ist eine Sicherheit gewollt, die durch den vorliegenden Kanon gewährleistet werden soll. Es ist folglich der älteste Bischofssitz in der Metropole, der eine Kontinuität in der Rechtsprechung gewährleisten soll¹³⁹.

¹³⁵ Ebd., 385.

¹³⁶ Siehe SCHÖCH, *Synopse der Veränderungen* (s. Anm. 31), 348.

¹³⁷ Ebd., 349.

¹³⁸ Siehe ROCA, *Kriterien der Reform* (s. Anm. 41), 124.

¹³⁹ Siehe ZUMBÜLT, *Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren* (s. Anm. 48), 108.

Deutlich wird, dass das Metropolitengericht als ordentliche Berufungsinstanz hervorgehoben ist¹⁴⁰. Bei allen Verfahren besteht weiterhin das Recht, Berufung an den Apostolischen Stuhl einzureichen¹⁴¹. Die Römische Rota als zweite Instanz muss daher für jeden zugänglich sein. Sie ist jedoch eigens zu erwähnen. Wird dies nicht getan, wird das Berufungsverfahren automatisch an das örtliche Berufungsgericht weitergeleitet¹⁴².

Auch auf kürzere Verfahren ist c. 1687 § 3 anzuwenden. Somit erfolgt die Berufung gegen das Urteil des Bischofs im sogenannten kürzeren Verfahren ebenso an den Metropolit oder die Rota Romana und auch hier gilt weiterhin der Grundsatz, dass bei Urteilen, die durch den Metropolit selbst gefällt wurden, diese in einer Berufung an den ältesten Suffraganbischof übergehen sowie bei Urteilen „eines anderen Bischofs, der keine Autorität unterhalb des Papstes hat“, die Berufungsverfahren zu jenem Bischof gelangen, den er dazu auf Dauer bestimmt hat.

Ein Verfahren in dritter Instanz ist dann möglich, wenn die zwei anderen Urteile voneinander abweichen¹⁴³. Bei zwei übereinstimmenden Urteilen ist eine Berufung nur unter den Kriterien von c. 1644 § 1 möglich, denen zufolge innerhalb von 30 Tagen neue schwerwiegende Beweise oder Begründungen vorgelegt werden müssen.

7. SCHLUSS

Die wichtigsten Änderungen, die in diesem Beitrag analysiert wurden, haben allesamt das Ziel, den Ablauf des Ehenichtigkeitsprozesses für Betroffene und ihnen zugleich den Zugang zu Gerichten zu vereinfachen. Zudem war es ein großes Anliegen der Reform, die Verfahren zu vereinfachen und zu erleichtern. Ist dies dank der veränderten Normen in der praktischen Umsetzung im gewünschten Ausmaß möglich? Markus WALSER regt dahingehend an, dass auch vor der Inkraftsetzung des Motu Proprios gerade die Gerichte zweiter Instanz die Frist zur Bestätigung oftmals unterschritten haben. Den Grund für das zeitliche Problem sieht er nicht in den Verfahrensarten, sondern in der Verfügbarkeit und dadurch oft hervorgerufenen Motivation des Gerichtspersonals. Gerade Ehebandverteidiger und Richter haben oftmals weitere Aufträge zur Ausübung

140 Ebd.

141 Siehe SCHÖCH, Synopse der Veränderungen (s. Anm. 31), 325.

142 Ebd., 348.

143 Siehe ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 48), 109.

anderer Aufgaben übertragen bekommen und sind in ihrem Zeitkontingent begrenzt¹⁴⁴.

Ähnlich ergeht es nun ebenso den Offizialaten, denen durch das *Motu Proprio* von der Zulassung der Klageschrift bis zur Festlegung der Prozessfrage alle Kompetenzen übertragen sind (cc. 1675 ff.). Zudem kommen der Offizial in kürzeren Prozessen als auch ein klerikaler Ehebandverteidiger oder klerikaler Richter in ihrer Amtsausübung in einen inneren Zwiespalt. Denn obwohl ihr Amt ihnen eine Weisungsungebundenheit überträgt, haben sie in ihrer Weihe dem Bischof gegenüber Gehorsam geschworen. Dies miteinander zu verbinden, erfordert Professionalität und Feingefühl.

In der Analyse der durch das *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* hervorgegangen Reformen zum Ehenichtigkeitsprozess sind deutliche und fundamentale Anfragen an die neue Normierung hervorgetreten. Nochmals sei erinnert an die Problematiken des kürzeren Verfahrens, in welchem ein kirchenrechtlich nicht ausgebildeter Bischof Entscheidungen treffen muss, ohne sich dabei nur auf die Meinungen des Untersuchungsrichter und Beisitzers stützen zu dürfen; oder auch an die Zusammensetzung des Richterkollegiums, in welchem kein Priester mehr notwendig ist und sogar ein Diakon von Laienrichtern überstimmt werden kann. Es soll nicht abgeredet werden, dass der Priestermangel ein Fakt ist, auf den auch in kirchlichen Gerichten reagiert werden muss. Dennoch aber muss mit Verweis auf c. 1009 § 3 weiterhin daran erinnert werden, dass es letztendlich nur einen Richter geben kann, und dieser ist Christus selbst.

Bei all den Diskussionen und vor allem in der praktischen Umsetzung der neuen Normierung zum Ehenichtigkeitsverfahren muss im Zentrum stehen, dass die gültig geschlossene und vollzogene Ehe, geformt durch dogmatische und moralische Überzeugungen der katholischen Lehre, ontologisch unauflöslich ist (c. 1061 § 1 i.V.m. c. 1141).

Alle am Prozess Beteiligten müssen daher objektiv nach der Wahrheit suchen, die einzig und allein Klarheit gibt, ob die Ehe gültig oder ungültig geschlossen worden ist. Dabei ist ein menschlich einfühlsames Verhalten notwendig, dass sich zugleich an das Gesetz hält und gewillt ist, der Wahrheit nachzugehen. Nikolaus SCHÖCH sagt dazu sehr treffend:

„Der Richter darf nicht nur die Partner vor Augen haben, sondern vor allem den Herrn der Gerechtigkeit und der Gnade, den Retter und Richter der Menschen, der am Ende der Zeiten kommen wird, um zu richten die Lebenden und die Toten.“¹⁴⁵

¹⁴⁴ Siehe WALSER, Fragen zum *Motu proprio* (s. Anm 22), 687 f.

¹⁴⁵ SCHÖCH, Synopse der Veränderungen (s. Anm. 31), 358.

Ist diese Gerechtigkeit, die Wahrheit festgestellt, liegt es daran, den Parteien die Konsequenzen zu erläutern. Nach der kirchenrechtlichen Feststellung für oder gegen die Nichtigkeit der Ehe, braucht es selbst dann pastorale Unterstützung, vor allem in Form von gut ausgebildeten Seelsorgern, die die Menschen auf ihrem Weg begleiten. Es wäre durchaus denkbar, dass diese sie bereits im Verfahrensweg begleiten können.

Um überhaupt den Zustand von Ehenichtigkeiten zu verringern, muss zuletzt auch vor allem an eine Verbesserung und Ausweitung einer Ehevorbereitung und Ehebegleitung appelliert werden. Kanonisten hingegen sollten weiterhin die Gesetzgebung immer auch zugleich kritisch durchleuchten und Rückmeldungen geben. So wäre es wünschenswert, dass gerade aufgrund der vielen Lücken und Fragen, die diese Gesetzesänderungen mit sich bringen, der Päpstliche Rat für die Interpretation von Gesetzestexten eine aktualisierte Instruktion erarbeitet, die bei der Umsetzung der eherechtlichen Normen helfen kann.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Im vorliegenden Aufsatz werden die durch das Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* hervorgegangenen Änderungen (Wegfall der *Duplex Sententia Conformis*, Zusammensetzung des Richterkollegiums aus mind. einem klerikalen Richter sowie zwei Laienrichtern, Aufwertung der Stellung des Ehebandverteidigers, kürzere Verfahren vor dem Bischof, Ernennung eines klerikalen Einzelrichters, pastorale und vorgerichtliche Untersuchung, Kostenfreiheit der Verfahren, freiere Wahl der Gerichtsortes sowie Aufwertung von Parteiaussagen, Glaubwürdigkeitszeugen und Einzeugenbeweisen) des Ehenichtigkeitsprozesses der lateinischen Kirche analysiert und ihre Chancen, aber auch Herausforderungen bestimmt. Ziel dieser Änderungen, die zu einer Revision der cc. 1671-1691 führten, ist es, die Verfahren zur Untersuchung der Nichtigkeit einer Ehe zu verkürzen, um den Ablauf gerade auch für die Betroffenen zu erleichtern, ihnen den Zugang zu Gerichten zu vereinfachen und so zu einer stärkeren Nutzung dieser Verfahren anzuregen. In all den rechtlichen Erneuerungen ist jedoch auch ein Zwiespalt zwischen einer Prozessökonomie, die verbessert werden soll und der Feststellung der Wahrheit über das sakramentale Bestehen einer Ehe, nicht zu leugnen. Diesen Zwiespalt gilt es daher durch ordentliche, sachlich unvoreingenommene, transparente und gewissenhafte Untersuchungen und Urteile zu überbrücken, zum Schutz der Wahrheit und zum Wohl des Heils der Seelen.

Ital.: Nel presente elaborato vengono analizzati i cambiamenti risultanti dal Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* (cessazione *Duplex Sententia Conformis*; composizione del collegio dei giudici con almeno un giudice clericale e due

giudici laici; valutazione della posizione del difensore del vincolo matrimoniale; processi più brevi dinanzi al vescovo; nomina di un giudice unico clericale; indagine pastorale e pre-giudiziale; esenzione dalle spese processuali; libera scelta del luogo del giudizio così come delle valutazioni sulle dichiarazioni delle parti, testi sulla credibilità e testimonianze) delle cause per la dichiarazione di nullità matrimoniale della Chiesa latina, ma vengono anche definite le casistiche di quest'ultimo e le sue sfide.

Obiettivo di questi cambiamenti, che hanno portato ad una revisione dei cc. 1671-1691, è quello di accorciare i processi di investigazione della nullità di matrimonio, al fine di semplificare il procedimento anche per i diretti interessati, agevolarli nell'accesso ai tribunali e sollecitare un utilizzo maggiore di questo procedimento. In tutti i rinnovamenti legislativi è innegabile che vi sia, tuttavia anche un contrasto interno tra un'economia processuale, che dovrebbe essere migliorata, ed una verifica della verità sulla sussistenza sacramentale di un matrimonio. Questo contrasto interno viene superato, perciò, attraverso indagini e giudizi regolari, oggettivamente imparziali, trasparenti e scrupolosi per tutelare la verità ed il bene della salvezza dell'anima.